

Nutzungsbestimmungen

von

„Netzdienstleistung eHealth Interexchange (HEALIX) zum sicheren Transport von Daten aus dem Gesundheits- und Sozialwesen in einem geschlossenen Netzwerk“

„HEALIX Nutzungsbestimmungen“

Alle personenbezogenen Bezeichnungen des Textes sind jeweils geschlechtsneutral formuliert zu verstehen.

Präambel

Die elektronische Übermittlung von Daten zwischen den Anbietern im Gesundheits- und Sozialwesen ist ein relevantes Element einer modernen, umfassenden und sicheren Versorgung für Patienten und Bürger (in weiterer Folge Patient genannt). Diese vernetzten Systeme der Information und Kommunikation sind komplex und zunehmend das Ziel vorsätzlicher Angriffe. Die Netzdienstleistung HEALIX ist eine Allianz der angeschlossenen und beteiligten Akteure, um den Schutz nationaler Netze der Informationstechnik im Gesundheits- und Sozialwesen sicher zu stellen und bei auftretenden Sicherheitsvorkommnissen schnell und aufeinander abgestimmt reagieren zu können.

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Rolle „HEALIX Teilnehmer“, der Gesundheitsdaten über die Netzdienstleistung HEALIX transportiert, ist ein:
 - a. „Gesundheitsdiensteanbieter (GDA) mit Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)“: Ein Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter gem. DSGVO idgF, dessen regelmäßige Verwendung von Gesundheitsdaten Bestandteil seiner Erwerbstätigkeit, seines Betriebszwecks oder seines Dienstleistungsangebotes ist und der diese Nutzungsbestimmungen anerkannt und schriftlich bestätigt hat und in einer oder mehrere Rollen laut der GTeIV 2013 idgF auftritt. Die informations- und kommunikationstechnischen Leistungen für die Verwendung von Gesundheitsdaten werden in einer juristischen oder natürlichen Person eigenständig erbracht.
 - b. „Gesundheitsdiensteanbieter (GDA) mit externen Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) Dienstleister“: Ein Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter gem. DSGVO idgF, dessen regelmäßige Verwendung von Gesundheitsdaten Bestandteil seiner Erwerbstätigkeit, seines Betriebszwecks oder seines Dienstleistungsangebotes ist und der diese Nutzungsbestimmungen anerkannt und schriftlich bestätigt hat und in einer oder mehrere Rollen laut der GTeIV 2013 auftritt. Der Gesundheitsdiensteanbieter bedient sich eines externen Auftragsverarbeiters zu Erbringung der informations- und kommunikationstechnischen Dienstleistungen für die Verwendung der

Gesundheitsdaten und verpflichtet seinen externen Auftragsverarbeiter, sofern dieser nicht als Gesundheitsdienstleister nach §1 Abs. (1c) bereits diese Nutzungsbestimmungen anerkannt und schriftlich bestätigt hat, zur Einhaltung der HEALIX Informationssicherheitsbestimmungen.

- c. „Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) Dienstleister für Gesundheitsdienstleister (GDA): Ein Auftragsverarbeiter gemäß DSGVO idgF, der seinen Verantwortlichen, der eine Rolle nach GTeIV 2013 nachweisen kann, mit der Netzdienstleistung HEALIX verbindet und diesem die Kommunikation darüber ermöglicht.
- (2) Die Rolle „HEALIX Kooperationspartner“ unterstützt mit der Nutzungserklärung die grundlegenden Intentionen der Netzdienstleistung HEALIX im Zusammenhang mit dem österreichischen Gesundheits- und Sozialwesen auf organisatorischer Basis.
 - (3) Die „HEALIX Teilnehmer“ und „HEALIX Kooperationspartner“ werden in nachfolgend als Nutzer bezeichnet.
 - (4) Die Aufgabe Depositar ist die administrative Funktion (§ 6), die zentrale Aufbewahrungs- und Verwaltungsaufgaben erfüllt. Der Depositar kann durch die Nutzer wahrgenommen werden, die nicht eine Funktion nach § 1 Abs. (7a) bis Abs. (7d) wahrnehmen.
 - (5) Die Aufgabe Beitrittsstelle ist die eingerichtete administrative Funktion (§7), die das Versorgungsumfeld eines realisierten Gesundheitsknotens eines Bundeslandes der Netzdienstleistung HEALIX betreut. Die Beitrittsstelle kann durch die Nutzer wahrgenommen werden.
 - (6) Die Aufgabe Steuerungsgruppenmitglied ist die eingerichtete administrative Funktion (§8), die zentrale Steuerungs-, Koordinations- und Verwaltungsaufgaben erfüllt. Die Aufgabe Steuerungsgruppenmitglied kann durch die HEALIX Kooperationspartner, die Beitrittsstellen oder den Depositar wahrgenommen werden.
 - (7) Die Aufgabe Steuerungsgruppe ist die eingerichtete administrative Gruppe, in der die Beitrittsstellen in der entsprechenden Anzahl der realisierten Gesundheitsknoten pro Bundesland, der Depositar, sowie die Steuerungsgruppenmitglied in der folgenden Anzahl vertreten sind:
 - a. Ein Steuerungsgruppenmitglied als ständiges Mitglied, besetzt durch einen Vertreter der österreichischen Ärztekammer, der die Erklärung zur Nutzung der Netzdienstleistung HEALIX als HEALIX Kooperationspartner unterfertigt hat.
 - b. Ein Steuerungsgruppenmitglied als ständiges Mitglied, besetzt durch einen Vertreter der österreichischen Apothekerkammer, der die Erklärung zur Nutzung der Netzdienstleistung HEALIX als HEALIX Kooperationspartner unterfertigt hat.
 - c. Ein Steuerungsgruppenmitglied als ständiges Mitglied, besetzt durch einen Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich, der die Erklärung zur Nutzung der Netzdienstleistung HEALIX als HEALIX Kooperationspartner unterfertigt hat.
 - d. Bis zu drei Steuerungsgruppenmitglieder als beratende Mitglieder, besetzt durch drei unterschiedliche Vertreter aus der Rolle der HEALIX Kooperationspartner, die in Abstimmung mit allen HEALIX Kooperationspartnern entsandt werden.

§ 2 Gegenstand und Zweck der Netzdienstleistung HEALIX

- (1) Die Nutzer der Netzdienstleistung HEALIX vereinbaren durch ihre Nutzungserklärung gegenseitig und für den von ihnen vertretenen Bereich übereinstimmend, dass sie zum Zweck der technischen und organisatorischen Optimierung des elektronischen Zugangs zu Datenanwendungen und der Kommunikation dieser Datenanwendungen im Gesundheits- und Sozialwesen, die Netzdienstleistung HEALIX einrichten wollen.
- (2) Die Nutzer verwenden die Netzdienstleistung HEALIX mit dem Ziel, wirksame Mechanismen, im technischen als auch im organisatorischen Sinn, zur Verbesserung einer sicheren und verlässlichen kritischen Infrastrukturversorgung im Gesundheits- und Sozialwesen, einzurichten und weiter zu entwickeln. Zur Erreichung dieses Zieles werden einheitlich technische und organisatorische Nahtstellen zum Informationsaustausch definiert und ein System zur Alarmierung und zur Vorfallsbehandlung entwickelt. Ein integraler Bestandteil des Systems ist die statistische Dokumentation der Vorfallsbehandlung und gegebenenfalls der hieraus resultierenden Erkenntnisse. Dies soll zur Verbesserung der Sicherheit innerhalb der Zielgruppe durch vorbeugende Maßnahmen oder Empfehlungen führen.
- (3) Die Nutzer kommen überein, dass die künftige Nutzung der Netzdienstleistung HEALIX durch andere Organisationen und Institutionen zulässig sein soll, sofern diese ihrerseits erklären, je nach der ihnen zukommenden Rolle und der ihnen zukommenden Aufgabe die in diesen HEALIX Nutzungsbestimmungen und den HEALIX Informationssicherheitsbestimmungen angeführten Regelungen einzuhalten.
- (4) Die Nutzer der Netzdienstleistung HEALIX verpflichten sich gegenseitig und bestätigen dies durch die unterfertigten Nutzungserklärungen, dass sie zum Zweck einer modernen, umfassenden und sicheren Patientenversorgung, durch technische und organisatorische Optimierung, den elektronischen Transport von Gesundheitsdaten über die Netzdienstleistung HEALIX nur unter Einhaltung der HEALIX Nutzungsbestimmungen und den HEALIX Informationssicherheitsbestimmungen durchführen.
- (5) Durch die vorliegenden HEALIX Nutzungsbestimmungen oder die HEALIX Informationssicherheitsbestimmungen agieren die beiden Parteien nicht als gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche nach Art. 26 DSGVO. Es entstehen weder individuell abrufbare, teilnehmerübergreifende Indizes noch Krankengeschichten oder Aufzeichnungen. Es erfolgt keine gemeinsame oder zentrale Datenhaltung von Gesundheitsdaten. Eine zeit- und ortsunabhängige Zugriffsmöglichkeit für die Nutzer wird nicht geschaffen. Jeder HEALIX Teilnehmer bzw. jeder HEALIX Kooperationspartner bleibt als datenschutzrechtlicher Verantwortlicher selbst für die Erfüllung der nach der DSGVO bestehenden Pflichten verantwortlich.
- (6) Durch die HEALIX Informationssicherheitsbestimmungen werden ergänzende Regeln für den elektronischen Verkehr mit Gesundheitsdaten für die Netzdienstleistung HEALIX festgelegt. Der letztgültige Stand der „HEALIX Informationssicherheitsbestimmungen“ ist unter <https://www.healix.at> abrufbar.
- (7) Die Erhebung oder Auswertung von Stammdaten, Verkehrsdaten, Standortdaten oder Inhaltsdaten darf nur erfolgen, soweit dies für die Informationssicherheit und den Betrieb bzw. zur Einhaltung für den Betrieb notwendiger gesetzlicher

Bestimmungen der Netzdienstleistung HEALIX, der HEALIX Teilnehmer oder der HEALIX Kooperationspartner erforderlich ist.

§ 3 Aufbau und Struktur der Netzdienstleistung HEALIX

- (1) Die Kooperation ist freiwillig und kann unter Einhaltung einer in § 4 Abs. (5) bzw. § 5 Abs. (5) definierten Frist beendet werden. Durch wechselseitige Beiträge und Informationen sollen die Arbeitsabläufe aller HEALIX Teilnehmer oder HEALIX Kooperationspartner optimiert werden. Hierfür erfolgt eine regelmäßiger Erfahrungsaustausch und eine kontinuierliche Weiterbildung innerhalb der HEALIX Teilnehmer und HEALIX Kooperationspartner.
- (2) Die Netzdienstleistung HEALIX ist eine „kritische Infrastruktur“ (abgeleitet von Absatz 3.1. aus der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament - Schutz kritischer Infrastrukturen im Rahmen der Terrorismusbekämpfung /* KOM/2004/0702 endg. */) im Gesundheits- und Sozialbereich und nutzt bestehende Mechanismen des Katastrophenschutzes der Republik Österreich. Dabei werden die existierenden lokalen Netze der HEALIX Teilnehmer an regionalen Gesundheitsknoten zusammen geschaltet, wobei die Struktur einen Gesundheitsknoten je Bundesland vorsieht. Die Gesundheitsknoten jedes Bundeslandes werden dann wiederum österreichweit im HEALIX Backbone zusammengeführt. Diese Architektur bildet die Basis für die Kommunikation zwischen den einzelnen HEALIX Teilnehmern. Die HEALIX Infrastruktur ist eine skalierbare Lösung. Diese wird zu österreichweit einheitlichen Zugangspreisen ohne zusätzliche Kosten für den Datenaustausch angeboten. Hierfür werden die notwendigen TCP/IP- Adressen nicht durch den Provider zur Verfügung gestellt, sondern durch die Netzdienstleistung HEALIX. Die HEALIX Teilnehmer haben alle die gleichen Rechte und Pflichten für Betrieb, Erweiterung und Kontrolle.

§ 4 Pflichten und Rechte der Rolle HEALIX Teilnehmer

- (1) Ein Gesundheitsdiensteanbieter der die Netzdienstleistung HEALIX nutzen will, hat mit dem entsprechenden Formblatt eine Einstufung seiner Rolle nach GTelG und GTelV 2013 idgF sowie der Rolle nach § 1 Abs. (1a) bis Abs. (1c) vorzunehmen.
- (2) Änderungen der Ansprechperson oder der Daten des HEALIX Teilnehmers sind mit dem entsprechenden Formblatt der Beitrittsstelle ohne unnötigen Aufschub bekannt zu geben. Diese Information kann auch durch einen allfälligen Rechtsnachfolger des HEALIX Teilnehmers erfolgen.
- (3) Der HEALIX Teilnehmer hat nach Maßgabe des jeweiligen Standes der Technik und der rechtlich und organisatorischen Möglichkeiten die erforderlichen Datensicherheitsmaßnahmen, entsprechend den geltenden Gesetzen (insbesondere des DSG idgF und des GTelG idgF) umzusetzen. Er hat weiters dafür zu sorgen, dass für die Systeme in seinem Zuständigkeitsbereich, über die der Zugang zu anderen System im Rahmen der Netzdienstleistung HEALIX ermöglicht wird, ein Regelwerk erlassen wird, in dem die durch die HEALIX Informationssicherheitsbestimmungen definierten Sicherheitsanforderungen als Mindeststandard zugrunde gelegt sind.

- (4) Jeder HEALIX Teilnehmer trägt selbst die Kosten, die sich für ihn aus dem Verfahren zur Aufnahme oder der Beendigung zur Nutzung der Netzdienstleistung HEALIX ergeben.
- (5) Der HEALIX Teilnehmer kann aus den HEALIX Nutzungsbestimmungen der Netzdienstleistung HEALIX in schriftlicher Form unter Einhaltung einer 4-monatigen Kündigungsfrist mit dem entsprechenden Formblatt schriftlich zum Monatsletzten seinen Ausstieg mitteilen. Mit dem Ausstieg verpflichtet sich der ehemalige HEALIX Teilnehmer jegliche Kommunikation über die Netzdienstleistung HEALIX einzustellen. Die Regelungen des Einzelvertrages zwischen dem HEALIX Teilnehmer und dem Provider der Netzdienstleistung HEALIX bleiben davon unberührt.
- (6) Der HEALIX Teilnehmer darf die Netzdienstleistung HEALIX nutzen.
- (7) Der HEALIX Teilnehmer kann das Recht beantragen die Wort-Bild-Marke „HEALIX.Gesunde Kommunikation.Verlässlich.Sicher.“ im Zusammenhang mit dem Wortteil „HEALIX Teilnehmer“ in Wort oder Bild zu verwenden.
- (8) Bei Verletzungen der HEALIX Nutzungsbestimmungen oder der HEALIX Informationssicherheitsbestimmungen kann ein HEALIX Teilnehmer den Ausschluss eines anderen HEALIX Teilnehmers oder HEALIX Kooperationspartners aus der Netzdienstleistung HEALIX bei der Steuerungsgruppe schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.

§ 5 Pflichten und Rechte der Rolle HEALIX Kooperationspartner

- (1) Ein Antragssteller der die Netzdienstleistung HEALIX unterstützen will, hat mit dem entsprechenden Formblatt eine schriftliche Begründung seiner Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem österreichischen Gesundheits- und Sozialwesen vorzunehmen.
- (2) Änderungen der Ansprechperson oder der Daten des HEALIX Kooperationspartner an der Netzdienstleistung HEALIX sind der jeweils aus Sicht des Antragstellers nächsten Beitrittstelle ohne unnötigen Aufschub mit dem entsprechenden Formblatt bekannt zu geben. Diese Information kann auch durch den Rechtsnachfolger des HEALIX Kooperationspartner erfolgen.
- (3) Der HEALIX Kooperationspartner darf die Netzdienstleistung HEALIX nicht nutzen.
- (4) Jeder HEALIX Kooperationspartner trägt selbst die Kosten, die sich für ihn aus dem Verfahren zur Aufnahmen, der Änderung oder der Beendigung zur Nutzung der Netzdienstleistung HEALIX ergeben.
- (5) Der HEALIX Kooperationspartner kann aus den HEALIX Nutzungsbestimmungen der Netzdienstleistung HEALIX in schriftlicher Form unter Einhaltung einer 4-monatigen Kündigungsfrist mit dem entsprechenden Formblatt schriftlich zum Monatsletzten seinen Ausstieg mitteilen.
- (6) Der HEALIX Kooperationspartner kann das Recht beantragen die Wort-Bild-Marke „HEALIX.Gesunde Kommunikation.Verlässlich.Sicher.“ im Zusammenhang mit dem Wortteil „HEALIX Kooperationspartner“ in Wort oder Bild zu verwenden.
- (7) Bei Verletzungen der HEALIX Nutzungsbestimmungen oder der HEALIX Informationssicherheitsbestimmungen kann ein HEALIX Kooperationspartner den Ausschluss eines anderen HEALIX Teilnehmers oder HEALIX

Kooperationspartners an der Netzdienstleistung HEALIX bei der Steuerungsgruppe schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.

§ 6 Pflichten und Rechte des Depositars

- (1) Der Depositar verwaltet und verwahrt
 - a. die „HEALIX Nutzungsbestimmungen“,
 - b. die „HEALIX Informationssicherheitsbestimmungen“,
 - c. die Evidenzlisten der HEALIX Teilnehmer und der HEALIX Kooperationspartner,
 - d. die Formblätter „HEALIX Nutzungserklärung“, „HEALIX Änderung der Daten der Nutzungserklärung“, „HEALIX Erklärung zum Nutzungsende“ und
 - e. die übermittelten und unterfertigten Formblätter aus § 6 Abs. (1d).
- (2) Der Depositar führt ein Wissensmanagement über die Inhalte nach § 6 Abs. (1) auf der Internetseite www.healix.at.
- (3) Die Funktion „Depositar“ wird auf Vorschlag der Steuerungsgruppe für eine Funktionsperiode von 4 Jahre bestellt. Für die Funktion „Depositar“ ist für eine Funktionsperiode von 4 Jahren ebenfalls die Funktion „stellvertretender Depositar“ auf Vorschlag der Steuerungsgruppe zu bestellen.
- (4) Der „Depositar“ bzw. der „stellvertretende Depositar“ kann durch entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber der Steuerungsgruppe aus dieser Funktion zurücktreten. Dieser Rücktritt wird 30 Arbeitstage nach Abgabe der Erklärung wirksam.
- (5) Der Depositar hat ein Stimmrecht in der Steuerungsgruppe. Das Stimmrecht kann vom Depositar an den stellvertretenden Depositar nachweislich übertragen werden.

§ 7 Pflichten und Rechte der Beitrittsstelle

- (1) Die Beitrittsstelle stellt entsprechend aufbereitete und aktuelle Informationen zum jeweilig betreuten Gesundheitsknoten des Bundeslandes auf der Internetseite www.healix.at zur Verfügung.
- (2) Die Beitrittsstelle ist Ansprech- und Koordinationsstelle für die Aufnahme und die Beendigung der Nutzung der Netzdienstleistung HEALIX der HEALIX Teilnehmer und der HEALIX Kooperationspartner.
- (3) Änderungen der Ansprechperson oder der Daten eines HEALIX Teilnehmer oder eines HEALIX Kooperationspartner sind ohne unnötigen Aufschub von der Beitrittsstelle dem Depositar für die Änderungen zu übermitteln.
- (4) Die Beitrittsstelle ist Ansprech- und Koordinationsstelle für die HEALIX Teilnehmer und sammelt die Anliegen und Interessen zur Einbringungen und Behandlung in der Steuerungsgruppe.
- (5) Die Beitrittsstelle hat die Pflicht die Anliegen und die Interessen der HEALIX Teilnehmer in der Steuerungsgruppe zu vertreten.
- (6) Die Beitrittsstelle ist Ansprech- und Koordinationsstelle für die regionale Anbindung.
- (7) Die Beitrittsstelle hat ein Stimmrecht in der Steuerungsgruppe. Das Stimmrecht kann von der Beitrittsstelle an ein weiteres Steuerungsgruppenmitglied nachweislich übertragen werden.

- (8) Die Funktion „Beitrittsstelle“ wird auf Vorschlag der Steuerungsgruppe für eine Funktionsperiode von 4 Jahre bestellt.
- (9) Die „Beitrittsstelle“ kann durch entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber der Steuerungsgruppe aus dieser Funktion zurücktreten. Dieser Rücktritt wird 30 Arbeitstage nach Abgabe der Erklärung wirksam.

§ 8 Pflichten und Rechte des Steuerungsgruppenmitglieds

- (1) Jedes Steuerungsgruppenmitglied hat ein Stimmrecht in der Steuergruppe, ausgenommen davon sind die beratenden Steuerungsgruppenmitglieder.
- (2) Das Stimmrecht eines Steuerungsgruppenmitgliedes kann an ein anderes stimmberechtigtes Steuerungsgruppenmitglied nachweislich übertragen werden.

§ 9 Pflichten und Rechte der Steuerungsgruppe

- (1) Den Steuerungsgruppenmitgliedern obliegt
 - a. die Erstellung der Geschäftsordnung der Steuerungsgruppe,
 - b. das Treffen von Entscheidungen bei Einsprüchen betreffend der Aufnahme der Nutzung der Netzdienstleistung HEALIX durch einen neuen HEALIX Teilnehmer oder HEALIX Kooperationspartner,
 - c. das Treffen von Entscheidungen bei Anträgen zum Ausschluss eines HEALIX Teilnehmers oder eines HEALIX Kooperationspartners,
 - d. das Treffen von Maßnahmen gemäß § 11 gegen einzelne HEALIX Teilnehmer an der Netzdienstleistung HEALIX, des Depositars, der Beitrittsstelle und Steuerungsgruppenmitglieder,
 - e. die Festlegung von Abläufen und den Prozessen in der Netzdienstleistung HEALIX sowie allgemeine Änderungen im Zusammenhang mit den HEALIX Nutzungsbestimmungen und den HEALIX Informationssicherheitsbestimmungen und den damit im Zusammenhang stehenden weiteren Dokumenten,
 - f. die Anforderung und Beurteilung von Sicherheitsrevisionsberichten (gemäß §3 Abs. (3) der Informationssicherheitsbestimmungen),
 - g. die Behandlung eines Vorfalls (gemäß §1 Abs.(1) der Informationssicherheitsbestimmungen) ohne unnötigen Aufschub im Zusammenhang mit der Netzdienstleistung HEALIX und
 - h. die Bestellung bzw. Neubesetzung der Funktionen des „Depositars“, des „stellvertretenden Depositars“ und der „Beitrittsstelle“ nach Ablauf der Funktionsperiode bzw. bei Rücktritt aus diesen Funktionen. Im Falle eines Rücktrittes ist innerhalb von 30 Arbeitstagen ein Ersatz für die zurückgetretene Funktion zu nominieren
- (2) Die Entscheidungen der Steuerungsgruppe sind für alle HEALIX Teilnehmer oder HEALIX Kooperationspartner an der Netzdienstleistung HEALIX sowie den Steuerungsgruppenmitgliedern bindend.
- (3) Die Steuerungsgruppe hat zumindest einmal pro Jahr eine Sitzung abzuhalten.

§ 10 Aufnahmeverfahren zur Netzdienstleistung HEALIX

- (1) Ein Antragsteller der die Netzdienstleistung HEALIX nutzen oder unterstützen will, hat das entsprechende Formblatt auszufüllen.
- (2) Das Formblatt für den HEALIX Teilnehmer ist in zweifacher Ausfertigung vom Antragsteller an die zuständige Beitrittsstelle des Gesundheitsknotens an dem der Anschluss begehrt wird, zu übermitteln.
- (3) Das Formblatt des HEALIX Kooperationspartner ist in zweifacher Ausfertigung vom Antragsteller an die örtlich, aus Sicht des Antragsstellers, nächste Beitrittsstelle, zu übermitteln.
- (4) Die Beitrittsstelle prüft das jeweilige Formblatt auf Vollständigkeit. Im Falle der Unvollständigkeit wird der Kontakt von der Beitrittsstelle zum Antragsteller ohne unnötigen Aufschub hergestellt und die Vollständigkeit des Formblattes veranlasst. Die Vollständigkeit des Formblattes wird durch die Beitrittsstelle schriftlich bestätigt.
- (5) Das vollständige Formblatt wird von der Beitrittsstelle innerhalb von 10 Arbeitstagen schriftlich an den Depositär übermittelt. Dem Antragsteller wird das zweite Exemplar des von der Beitrittsstelle auf vollständig bestätigten jeweiligen Formblattes übermittelt.
- (6) Der Depositär informiert die bestehenden HEALIX Teilnehmer und HEALIX Kooperationspartner mit Hilfe der entsprechenden Evidenzlisten, nach Erhalt, innerhalb von 10 Arbeitstage über eine neu eingelangte Nutzungserklärung auf www.healix.at.
- (7) Innerhalb von 20 Arbeitstagen hat einer oder haben mehrere HEALIX Teilnehmer die Möglichkeit einen Einspruch gegen diese neu eingelangte Nutzungserklärung in schriftlicher Form dem Depositär zu übermitteln.
- (8) Der Depositär informiert schriftlich innerhalb von 10 Arbeitstagen den Antragsteller, über das Einlangen eines Einspruches und übermittelt der Steuerungsgruppe den Einspruch zur Behandlung.
- (9) Die Steuerungsgruppe trifft innerhalb von 10 Arbeitstagen eine Entscheidung zum Einspruch einer neu eingelangten Nutzungserklärung und übermittelt diese Entscheidung unmittelbar danach schriftlich an den Antragsteller und dem Depositär.
- (10) Der Depositär aktualisiert und veröffentlicht innerhalb von 10 Arbeitstagen, nach Ablauf der Einspruchsfrist nach § 10 Abs. (7) oder nach Erhalt einer Entscheidung von der Steuerungsgruppe die Evidenzlisten auf www.healix.at.
- (11) Der Provider der Netzdienstleistung HEALIX kann auf Basis der veröffentlichten Evidenzlisten mit dem Antragsteller den Einzelvertrag eines HEALIX Teilnehmers über die Anbindung an die Netzdienstleistung HEALIX herstellen.

§ 11 Maßnahmen in der Netzdienstleistung HEALIX

Die Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Informationssicherheit oder des Betriebes der Netzdienstleistung HEALIX werden von der Steuerungsgruppe aus dem Maßnahmenkatalog der HEALIX Informationssicherheitsbestimmungen idgF in Abstimmung mit den betroffenen HEALIX Teilnehmer(n) ausgewählt.

§ 12 Verfahren zur Beendigung der Nutzung der Netzdienstleistung HEALIX

- (1) Ein HEALIX Teilnehmer oder ein HEALIX Kooperationspartner der die Netzdienstleistung HEALIX nicht mehr nutzen oder unterstützen will, hat das entsprechende Formblatt auszufüllen.
- (2) Das Formblatt für den HEALIX Teilnehmer ist in zweifacher Ausfertigung vom Antragsteller an die zuständige Beitrittsstelle des Gesundheitsknotens an zu übermitteln.
- (3) Das Formblatt des HEALIX Kooperationspartner ist in zweifacher Ausfertigung vom Antragsteller an die örtlich, aus Sicht des Antragstellers, nächste Beitrittsstelle, zu übermitteln
- (4) Die Beitrittsstelle prüft das jeweilige Formblatt auf Vollständigkeit. Im Falle der Unvollständigkeit wird der Kontakt von der Beitrittsstelle zum Antragsteller ohne unnötigen Aufschub hergestellt und die Vollständigkeit des Formblattes veranlasst. Die Vollständigkeit des Formblattes wird durch die Beitrittsstelle schriftlich bestätigt.
- (5) Das vollständige Formblatt wird von der Beitrittsstelle innerhalb von 10 Arbeitstagen schriftlich an den Depositar übermittelt. Dem Antragsteller wird das von der Beitrittsstelle auf vollständig bestätigte jeweilige Formblatt in der zweiten Ausfertigung übermittelt.
- (6) Der Depositar informiert sowohl die bestehenden HEALIX Teilnehmer und HEALIX Kooperationspartner mit Hilfe der Evidenzlisten, nach Erhalt innerhalb von 10 Arbeitstage über dieses Ansuchen auf www.healix.at, als auch den Antragsteller über das Einlangen seines Ansuchen.

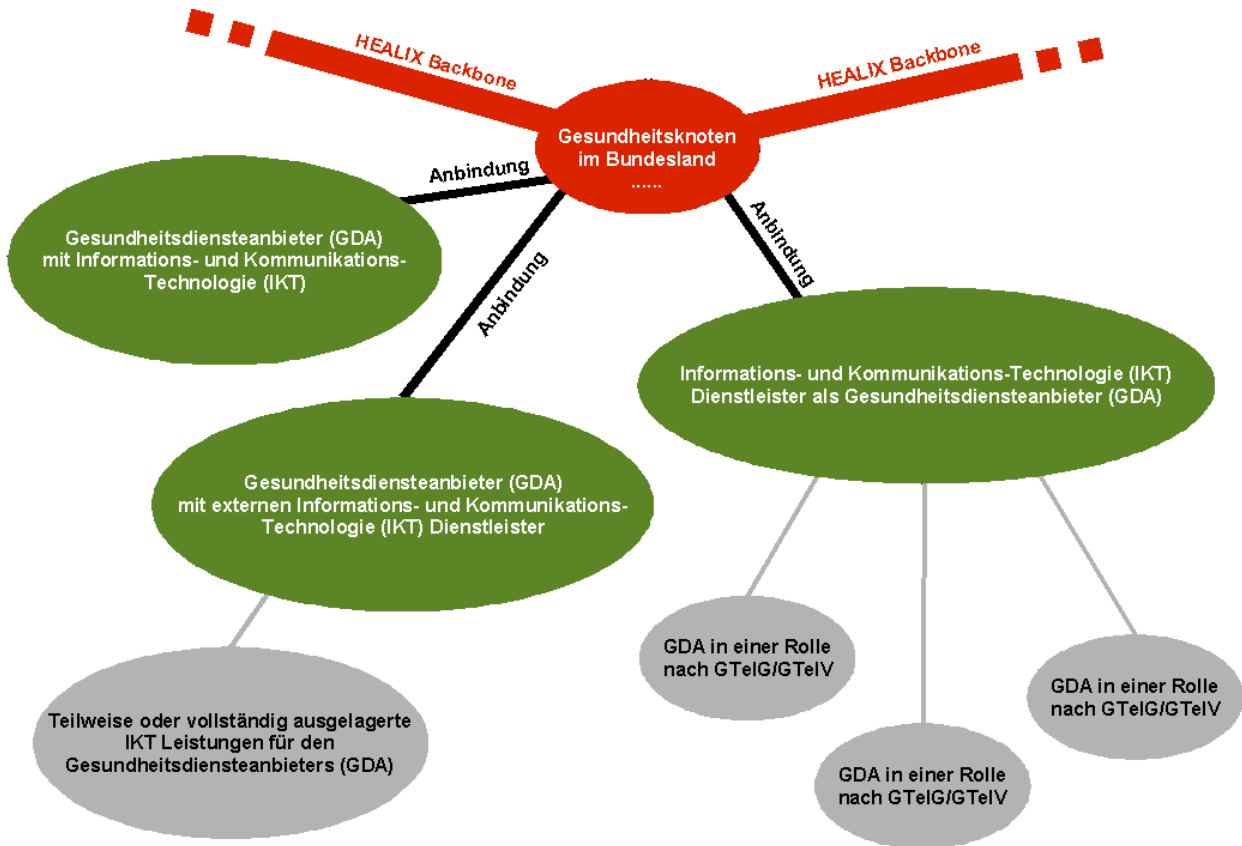
§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Für alle aus diesen HEALIX Nutzungsbestimmungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten, welche nicht kraft Gesetzes vor einen ausschließlichen Gerichtsstand gehören, wird der Gerichtsstand Wien vereinbart.
- (2) Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieser HEALIX Nutzungsbestimmungen sowie sämtliche Erklärungen der HEALIX Teilnehmer und HEALIX Kooperationspartner im Zusammenhang mit diesen HEALIX Nutzungsbestimmung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form (eingeschriebener Brief oder mit Zustellnachweis oder E-Mail mit sicherer elektronischer Signatur gemäß dem Signatur- und Vertrauensdienstegesetz – SVGidgF).
- (3) Sollten die HEALIX Nutzungsbestimmungen oder die HEALIX Informationssicherheitsbestimmungen oder Teile hiervon unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller anderen Teile der HEALIX Nutzungsbestimmungen oder der HEALIX Informationssicherheitsbestimmungen nicht berührt. Es gelten dann jene Bestimmungen als vereinbart, welche

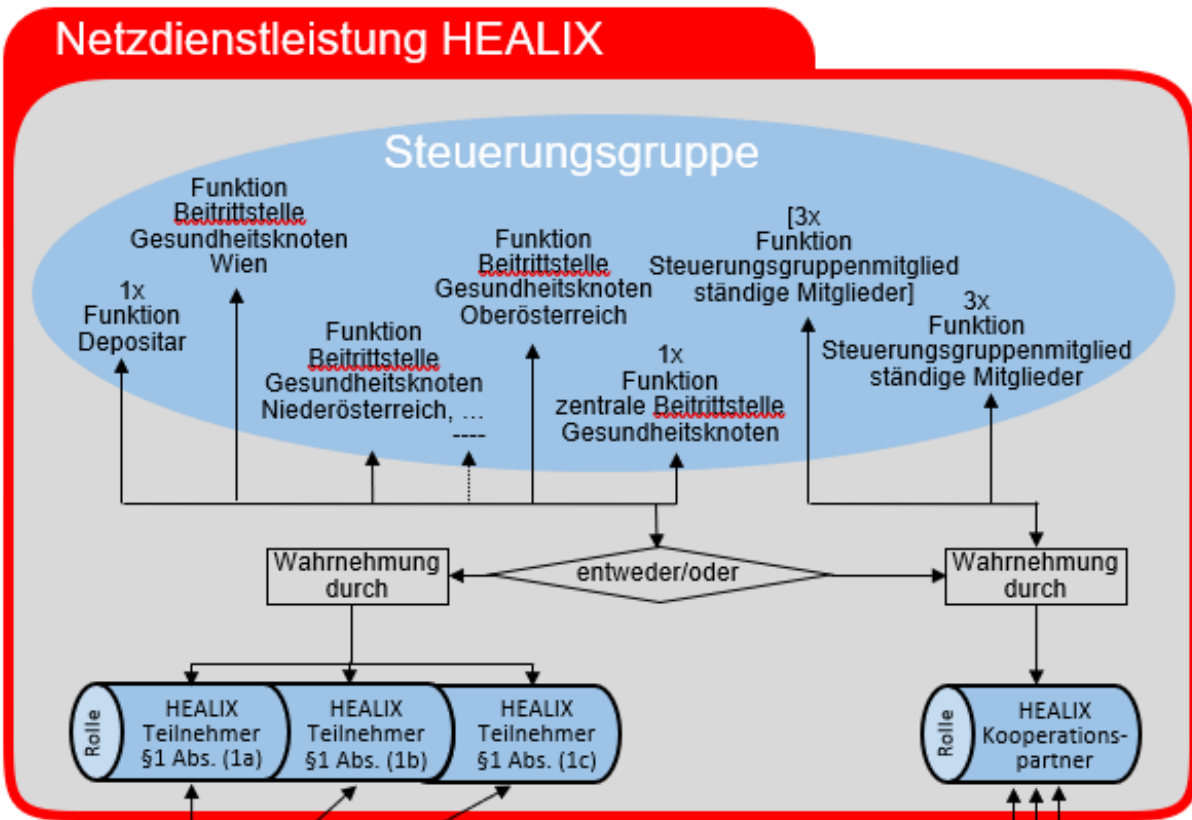
rechtswirksam bzw. gesetzlich zulässig sind und dem Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen sowie der Absicht der Nutzer am nächsten kommen. Gleiches gilt für eine Lücke in diesen Bestimmungen.

„HEALIX Erläuterungen“

Grafische Darstellung zu § 1 Begriffsbestimmungen



Grafische Darstellung zu § 1 Begriffsbestimmungen



Grafische Darstellung zu § 3 Aufbau und Struktur der Netzdienstleistung HEALIX

